

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Overath vom 22.06.2022

Aufgrund des §6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV. NRW, S. 172), wird von der Stadt Overath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 22.06.2022 für das Gebiet der Stadt Overath folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils von 13:00 Uhr- 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Overath

- am Sonntag, der 14 Tage nach Ostern folgt (Overather Frühling)
- am Sonntag des 1. September-Wochenendes (Stadtfest Overath)
- am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

Die Ladenöffnung gilt für folgende Straßen:

- Hauptstraße 30 - 100; 31- 109
- Propsteistraße 1- 3
- Steinhofplatz 1 - 3
- Siegburger Straße 1 - 7, 2 - 4
- An den Gärten 1- 17
- Bahnhofplatz 1 - 11

2. Ortsteil Vilkerath

- am 2. Sonntag im Oktober (Erntedankfest)

Die Ladenöffnung gilt für folgende Straße:

- Kölner Straße 10-96, 31-95

Von der Freigabe der o.g. Tage/Sonntage sind ausgenommen:

- 1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW*
- 2. der 1. Mai*

§ 2

Für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Waren, die für die Stadt Overath kennzeichnend sind, dürfen Verkaufsstellen beginnend ab dem 1. Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr geöffnet sein.


§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder während dieser Zeit andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Fassung vom 21.03.2018 kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2019 außer Kraft.

Overath, den 23.06.2022



Christoph Nicodemus
Bürgermeister